

II. Besonderer Theil.

(Fortsetzung.)

Das dritte Buch.

Bei der Untersuchung dieses Buches, welches 'De ordine coniugali' überschrieben ist und von dem Eherecht und damit in Zusammenhang stehenden oder doch in einen solchen gebrachten Materien handelt, habe ich häufiger auf die Abhandlung von Paul London, Quaestiones de historia juris familiae quod in lege Visigothorum inest, eine Königsberger juristische Doktordissertation vom Jahre 1875, Rücksicht zu nehmen. Der vorzeitig verstorbene Verfasser der fleissigen Arbeit nimmt in manchen Fällen Benutzung römischer Quellen, namentlich auch der justinianischen Rechtsbücher durch die Westgothen an, wo ein genügender Grund dafür nicht vorliegt oder, was freilich nach dem damaligen Stande der Forschung nicht bekannt war, eine solche Benutzung gänzlich durch das Alter des westgothischen Gesetzes ausgeschlossen ist.

Der erste Titel: 'De dispositionibus nuptiarum', handelt von Verlöbniß und Eheschliessung:

III, 1, 1. — Dieses Gesetz ist nach der handschriftlichen Ueberlieferung unzweifelhaft eine Antiqua, nicht, wie früher nach der irreführenden Inscriptio der Madrider Ausgabe meist angenommen wurde, ein Gesetz Reccessvinds. Der Gesetzgebung Eurichs aber kann diese Antiqua noch nicht angehört haben, da sie das Verbot der Ehen zwischen Gothen und Römern aufhebt, welches noch im Jahre 506 in Kraft war. Das zeigt das damals publizierte römische Rechtsbuch, in welches nicht nur der Text des Gesetzes, durch welches Valentinian und Valens, C. Th. III, 14, 1, die Ehe zwischen Provinzialen und Barbaren (gentiles) bei Todesstrafe verboten hatten, aufgenommen ist, sondern auch eine Interpretatio dazu, welche das Verbot und die Androhung der Todesstrafe ausdrücklich wiederholt und dabei